

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 9

Berlin, den 27. März 2026

03227

18.3.2026	Rahmengesetz zur Regelung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin nach Artikel 15 Grundgesetz	138
	190-2	
18.3.2026	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Recht der Pflege- und Gesundheitsfachberufe und zur Anpassung von Vorschriften an das Pflegeberufegesetz	140
	2124-4; 2124-7	
18.3.2026	Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes	141
	754-1	
17.3.2026	Verordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung	142
	2011-1-9	
19.3.2026	Verordnung zur Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft	144
	312-1-4	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustv

Verlag und Vertrieb:
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000
 Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com

Druck:
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Rahmengesetz

zur Regelung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin nach Artikel 15 Grundgesetz

Vom 18. März 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Gemäß Artikel 15 des Grundgesetzes können Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Das Rahmengesetz regelt grundsätzliche Fragen, die der Berliner Landesgesetzgeber in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz bei Vergesellschaftungen nach Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1, 74 Absatz 1 Nummer 15 des Grundgesetzes zu beachten hat.

Es soll der Rechtssicherheit der gemeinwohlorientierten Anwendung dieses praktisch bislang nicht angewandten Instruments dienen. Entschließt sich der Landesgesetzgeber zu einer Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen oder Produktionsmitteln zum Zwecke der Daseinsvorsorge, ist die konkrete Ausgestaltung in einem gesonderten bereichsspezifischen Anwendungsgesetz zu regeln.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz setzt den Rahmen für Vergesellschaftungen von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln im Sinne des Artikels 15 des Grundgesetzes im Bereich der Daseinsvorsorge.

(2) Dieses Gesetz gilt nur für Vergesellschaftungen nach Artikel 15 des Grundgesetzes. Es gilt weder für Enteignungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 des Grundgesetzes noch für Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

§ 2

Ziel der Vergesellschaftung

Vergesellschaftungen dienen dem Gemeinwohl, insbesondere der Deckung eines allgemeinen Versorgungsinteresses breiter Schichten der Bevölkerung (öffentlicher Bedarf) an Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Eine Vergesellschaftung soll das Missverhältnis zwischen dem festgestellten Versorgungsinteresse der Allgemeinheit und der Versorgungswirklichkeit beseitigen. Das gemeinwohlorientierte Ziel der Vergesellschaftung ist für jede Vergesellschaftung zu prüfen und im jeweiligen Anwendungsgesetz zu benennen.

§ 3

Form der Vergesellschaftung

(1) Der durch Gesetz vergesellschaftete Grund und Boden oder die durch Gesetz vergesellschafteten Naturschätze und Produktionsmittel können in Gemeineigentum überführt werden. Erfolgt die Vergesellschaftung in dieser Form, muss das Gesetz den Träger des Gemeineigentums konkret bezeichnen oder zugleich durch Gesetz schaffen.

(2) Durch Gesetz kann die Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln auch erfolgen, indem diese in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

(3) Das Anwendungsgesetz hat darzulegen, dass zur Erreichung des Gemeinwirtschaftsziels bloße Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht ausreichen und dass die gewählte Ausgestaltung erforderlich ist, um die in Absatz 1 verlangte Kollektivierung der Entscheidungsmacht dauerhaft herzustellen.

(4) Durch die Vergesellschaftung darf die Leistungsfähigkeit des Landeshaushaltes nicht auf Dauer erheblich eingeschränkt sein.

§ 4

Verhältnismäßigkeit

Jede Vergesellschaftung muss verhältnismäßig sein. Sie muss mit Blick auf das verfolgte Gemeinwohlziel geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 5

Entschädigung

(1) Vergesellschaftungen sind nur gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie ist unter gerechter Güterabwägung zu bestimmen.

(2) Bei der Bemessung der Entschädigung ist eine Gesamtschau anzustellen, bei der alle unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Vergesellschaftung betrachtet werden. Ausgangspunkt der Bestimmung der nach Artikel 15 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes angemessenen Entschädigung ist der Verkehrswert.

§ 6

Sicherung der Umsetzung

(1) Der Vollzug des Gesetzes obliegt der jeweils durch Anwendungsgesetz bestimmten zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Rechtsgeschäfte, die dem Vergesellschaftungszweck zuwiderlaufen oder dessen Umgehung bezwecken, sind der zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen.

(3) Die zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 2 zur Sicherung der Vergesellschaftung zu untersagen.

§ 7

Rechtsschutz und Rechtsweg

(1) Gegen dieses Gesetz ist die abstrakte Normenkontrolle durch die tauglichen Antragsteller statthaft.

(2) Wegen der Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt 24 Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. März 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai W e g n e r

Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Recht der
Pflege- und Gesundheitsfachberufe
und zur Anpassung von Vorschriften an das Pflegeberufegesetz¹

Vom 18. März 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 1 werden nach dem Wort „Krankenpfleger“ ein Komma und die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegefachpersonen, Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner und Pflegefachpersonen“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 3a Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „Krankenpflegegesetzes“ die Wörter „oder nach § 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Mitglied- oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „einem oder mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes“ durch die Wörter „des Pflegeberufegesetzes“ ersetzt.

4. In § 17 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „im Niederlassungsmitgliedstaat“ durch die Wörter „in einem oder mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Berliner Ausgleichsfondsgesetzes

In § 2 des Berliner Ausgleichsfondsgesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 794) werden die Wörter „beruflichen Ausbildung“ durch das Wort „Ausbildungen“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. März 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 (ABl. L 2187 vom 29.10.2025, S. 1) geändert worden ist.

Zweites Gesetz
zur Änderung des
Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes
Vom 18. März 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Klimaschutz- und
Energiewendegesetzes

In § 30 Satz 1 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie § 19 Absatz 3“ gestrichen und die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 in Kraft.

Berlin, den 18. März 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Verordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung

Vom 17. März 2026

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Kampfmittelverordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 495) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. sind zugelassene Unternehmen Fachbetriebe, die sowohl über die Erlaubnis als auch über die Fachkunde und über geeignetes Personal nach den §§ 7, 9 und 19 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verfügen,“
 - b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. sind Anhaltspunkte konkrete Hinweise auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln, insbesondere die in ausgewerteten Luftbildern gekennzeichneten kriegsbedingten Bodenvertiefungen wie Bombentrichter, Deckungen, Erdlöcher, Flakstellungen, Löschteiche und Panzergräben,“
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. ist die Ermittlung von Kampfmitteln die Recherche nach Anhaltspunkten,“
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5, und es werden nach den Wörtern „von Kampfmitteln das“ die Wörter „von einem zugelassenen Unternehmen durchgeführte oder begleitete“ eingefügt.
 - e) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 6, 7 und 8.
 - f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:

„9. besteht ein Kampfmittelverdacht, wenn mindestens ein konkreter und nicht sondierter Anhaltspunkt ermittelt wurde,“
 - g) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. besteht ein inakzeptables Risiko, wenn ein Bodeneingriff im Bereich eines in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anhaltspunkts erfolgt, für den keine Kampfmittelfreiheit nach § 1 Absatz 3 Nummer 12 hergestellt wurde,

11. liegt eine konkrete Gefahr vor, wenn Kampfmittel frei liegen oder freigelegt werden oder auf diese eingewirkt wird,“
 - h) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 12.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. ohne vorherige Hinzuziehung eines zugelassenen Unternehmens Bodeneingriffe durchzuführen, bei denen ein inakzeptables Risiko besteht.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für die Polizei, die Senatsverwaltung sowie für zugelassene Unternehmen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zugelassene Unternehmen haben im Voraus das Datum des Beginns der Bergung von Kampfmitteln und das Datum des Endes der Bergung sowie die Anschriften des Auftraggebers und des Grundstücks, auf welchem die Bergung durchgeführt werden soll, unverzüglich nach ihrer Beauftragung sowohl der Senatsverwaltung als auch der Polizei schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet erneut Anwendung, wenn sich der angezeigte Beginn der Bergung um mehr als eine Woche ändert oder sich das angezeigte Datum des Endes der Bergung ändert. Erfolgt die Bergung auf einem Grundstück in Abschnitten oder zeitlich versetzt, gilt die Vollendung des letzten Abschnitts als Datum des Endes der Bergung.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Ergebnisbericht der durchgeführten Bergung ist der Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach deren Ende unaufgefordert zu übermitteln. Das Ende entspricht der schriftlichen oder mündlichen Anzeige des zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Auftraggeber, dass die beauftragten Leistungen abgeschlossen sind.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der nach Absatz 2 übermittelte Ergebnisbericht muss mindestens den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, einen Übersichts- oder Lageplan über die untersuchten Flächen, die Adressen der Grundstücke der untersuchten Flächen, die für die Bergung verwendeten Sondierverfahren und die Tiefe der Bergung, bezogen auf die Geländeoberkante, beinhalten. Die untersuchten Flächen sind in Abhängigkeit vom verwendeten Sondierverfahren entweder als geschlossener Polygonzug mit den Koordinaten seiner Eckpunkte oder als Kreis mit seinem Radius um eine Punktkoordinate darzustellen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 3 Absatz 2“ gestrichen.
 - e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Lageabweichung der übergebenen Koordinaten darf einen Wert von einem Meter nicht überschreiten.

(6) Das ausführende zugelassene Unternehmen muss im Vorfeld sicherstellen, dass zum Ende der Bergung alle geforderten Daten vorliegen. Sämtliche für den Ergebnisbericht erforderlichen Daten hat das zugelassene Unternehmen zu beschaffen und zu übergeben.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:
 „(7) Einzelheiten zum Verfahren der Bergung und der Übermittlung von Ergebnisberichten werden in einer Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung geregelt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 „(2) Die Kosten für die Bergung hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück zu tragen.
 (3) Sofern ein inakzeptables Risiko besteht, wird die Eigentümerin oder der Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das betreffende Grundstück von Amts wegen hierüber informiert.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Einzelheiten zum Verfahren der Ermittlung zu Kampfmitteln werden in einer Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung geregelt.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 „4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 ohne vorherige Hinzuziehung eines zugelassenen Unternehmens Bodeneingriffe durchführt, bei denen ein inakzeptables Risiko besteht,“
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
 „5. entgegen § 4 Absatz 1 als zugelassenes Unternehmen mit der Bergung von Kampfmitteln beginnt, ohne im Voraus das Datum des Beginns oder des Endes der Bergung angezeigt oder die Anschriften des Auftraggebers oder des Grundstücks mitgeteilt zu haben,“
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6, und es werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7, und es werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 und Absatz 4“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:
 „8. entgegen § 4 Absatz 5 die zulässige Lageabweichung von den übergebenen Koordinaten nicht einhält,
 9. entgegen § 4 Absatz 6 die geforderten Daten nicht beschafft und übergibt,“
- ff) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 10 und 11.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Unberührt vom Recht der Ordnungswidrigkeiten bleibt eine etwaige Verwaltungsvollstreckung.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 2 wird die Angabe „27. Juli 2028“ durch die Angabe „27. März 2036“ ersetzt.
7. Nach § 8 wird folgende Anlage eingefügt:
**„Anlage
 (zu § 1 Absatz 3 Nummer 10)**
 Anhaltspunkte im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 10 sind:
 Ehemalige Löschteiche.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. März 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Ute Bönde

Senatorin für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und
Umwelt

Verordnung zur Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft

Vom 19. März 2026

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:

Artikel 1

Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft

Die Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft vom 23. April 2023 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen sind die Vorschriften zur Integration von Menschen mit Behinderung zu beachten, soweit diese für die Beurteilung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten maßgebliche Regelungen enthalten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „fünf Jahre zu einem festen Stichtag“ durch die Wörter „drei Jahre zu festen Stichtagen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon ausgenommen sind die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, für die der erste feste Stichtag auf den 30. April 2027 festgelegt wird; der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe vor dem Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum, es sei denn, die Beförderung liegt zum Zeitpunkt des Stichtags weniger als ein Jahr zurück; in diesem Fall verschiebt sich der Stichtag für die Regelbeurteilung um ein Jahr und der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind auch dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,

1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt mehr als drei Jahre zurückliegt oder die letzte Beurteilung aus anderen Gründen nicht mehr aktuell ist, insbesondere wenn seitdem die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe erfolgt ist,

2. bei der Interessenbekundung für eine Erprobung, wenn bisher nur die erste Regelbeurteilung vorliegt, das für die Erprobung vorausgesetzte Gesamturteil noch nicht

erreicht ist, das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens zwölf Monate zurückliegt, die vorliegende dienstliche Beurteilung nach vorläufiger Einschätzung der Beurteilerin oder des Beurteilers nicht mehr dem aktuellen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsstand entspricht und die Voraussetzungen einer festgelegten Mindestdienstzeit erfüllt sind; für Fälle, in denen noch keine Regelbeurteilung vorliegt, gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens 18 Monate zurückliegen muss,

3. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat, die Abordnung der Feststellung der allgemeinen Eignung für ein Beförderungsamt oder des Nachweises der zusätzlich zu einer Erprobung für ein Leitungsamt regelmäßig erforderlichen Tätigkeit dient und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist.“

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Erfolgt bei der Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg keine dienstliche Beurteilung nach Absatz 7 Nummer 1, wird die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält.“

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Anlassbeurteilungen nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 ist der Beurteilungszeitraum auf den Zeitraum der Erprobung oder des Nachweises beschränkt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von der rechtzeitigen Erstellung der dienstlichen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen längerer Abwesenheit der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes auf Probe nicht möglich oder zweckdienlich ist. Sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

4. In § 4 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der der Anlassbeurteilung“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt zu ergänzen, erfolgt die Ergänzung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Beurteilerin oder der Beurteiler plausibilisiert die Beurteilung auf Verlangen der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers.“
6. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierzu kann insbesondere die Einholung mündlicher und schriftlicher Beurteilungsbeiträge Dritter, das Einsehen von Verfallsakten, die Erhebung und Verwertung statistischer Daten und die Teilnahme an Sitzungen erfolgen.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Im Falle der Beförderung im Beurteilungszeitraum ist sowohl der Zeitraum im alten als auch im neuen Statusamt zu berücksichtigen; das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung wird nur für die Leistungen im neuen Statusamt gebildet.“
- b) In Absatz 2 werden Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale erfolgt durch die Ausprägungsgrade „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.
- e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.“
- g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig. Die Begründung des Gesamturteils kann sich auch zu der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten.“
8. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die dienstliche Beurteilung, eine etwaige schriftliche Plausibilisierung nach § 5 Absatz 4 Satz 3, die Überbeurteilung und eine etwaige Stellungnahme werden zur Personalakte genommen.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in Satz 1 werden die Wörter „am 30. April 2026“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 in Satz 1 werden die Wörter „auf den 30. April 2026“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von § 2 Absatz 5 Nummer 1 erfolgen Regelbeurteilungen
1. bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 Satz 1 benannten Stichtag am 30. April 2026 nicht für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 2. bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 Satz 2 benannten Stichtag am 30. April 2027 nicht für Personen, die das 51. Lebensjahr vollendet haben und
 3. bis einschließlich des nächsten Stichtages am 30. April 2029 nicht für Personen, die das 53. Lebensjahr vollendet haben.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind § 2 Absatz 7 und die Anlage 2 (zu § 7 Absatz 8) erst ab dem 1. Mai 2026 anzuwenden; bis zum 30. April 2026 sind für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen § 2 Absatz 7 und 8 sowie die Anlage 2 (zu § 7 Absatz 8) in der Fassung vom 23. April 2023 (GVBl. S. 167) weiter anzuwenden.“
10. In Anlage 1 werden die Wörter in dem Klammerzusatz „zu § 7 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „zu § 7 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

11. Die Anlage 2 (zu § 7 Absatz 8) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 7 Absatz 8)

Unmittelbare Dienstvorgesetzte/Unmittelbarer Dienstvorgesetzter

Dienstliche Beurteilung

Aktenzeichen:

Beurteilungszeitraum:

Datum der letzten Beurteilung:

durch (letzte Beurteilerin/letzter Beurteiler):

A. Vor- und Nachname (Geburtsname) (akademischer Grad)	
B. Geburtstag und -ort	
C. Dienststellung und -stelle	
D. Tag und Ort a) der ersten juristischen Staatsprüfung b) der zweiten juristischen Staatsprüfung c) sonstiger Prüfungen	(Datum, Ort)

E. Dienstlaufbahn (Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen)	(Datum, Amt)
F. Besondere Bemerkungen (Vortätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes)	

G. Bisherige Tätigkeiten*

Beschäftigungszeitraum	Dienststelle	Art der Tätigkeit

*Hinsichtlich der Tätigkeiten vor dem aktuellen Beurteilungszeitraum kann auf die Darstellung in den vorangegangenen dienstlichen Beurteilungen verwiesen werden.

H. Regelbeurteilung zum Stichtag [...] / Beurteilung aus Anlass [...]

Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsmerkmal		Ausprägungsgrad			
		wenig ausgeprägt	ausgeprägt	gut ausgeprägt	besonders ausgeprägt
1.	Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung, Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9.	Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Mitarbeiterförderung, auch in Bezug auf Aspekte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamturteil:

Begründung des Gesamturteils:

Vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt:

Begründung der vorausschauenden Eignungsbewertung:

 Ort, Datum, Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. April 2026 in Kraft.

Berlin, den 19. März 2026

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
Dr. Felor B a d e n b e r g

